



Voraussetzungen für die Förderung nach dem "Konzept zur Förderung der Erinnerungskultur"

Gedenkstätten und NS-Erinnerungsorte werden in Nordrhein-Westfalen ausschließlich in lokaler Verantwortung, d.h. in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben. Freie Träger werden in der Regel kommunal unterstützt. Die lokale Verantwortung für die Gedenkstätten sichert eine vielfältige, von bürgerschaftlichem Engagement und vom politischen Willen vor Ort getragene Erinnerungskultur in Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung würdigt ausdrücklich Verantwortung, Engagement und Leistungen von Bürgerinnen, Bürgern und Kommunen. Die Förderung der Gedenkstätten durch das Land fußt auf dem Grundsatz, lokale Verantwortung und Engagement zu stärken.

Diesem Grundsatz folgend wurde im Jahr 2013 die Projektförderung für die Erinnerungskultur und die Gedenkstättenarbeit neu geordnet mit dem Ziel, diese stärker strukturell abzusichern.

Mit der Neukonzeption wurden die Mittel in zwei Förderkörbe aufgeteilt:

- **Förderkorb 1** unterstützt die Gedenkstätten bei der Umsetzung ihrer jährlichen Arbeitsschwerpunkte durch eine verlässliche Projektförderung.
- **Förderkorb 2** soll im Wege der Finanzierung von Einzelprojekten die Vielfalt und Innovationsfähigkeit der Gedenkstätten in NRW unterstützen.

Aus **Förderkorb 1** geförderte Einrichtungen müssen eine dauerhafte Ausstellung zu relevanten erinnerungskulturellen Schwerpunkten der Geschichte des NS-Regimes anbieten, die regelmäßig zu festen Öffnungszeiten für die Allgemeinheit zugänglich ist.

Antragsberechtigt sind alle seit mindestens drei Jahren dauerhaft tätigen Einrichtungen in NRW, deren Leitbild mit den Anforderungen des erinnerungskulturellen Konzeptes übereinstimmt.

Die Förderung ist an eine professionelle Kernstruktur gebunden und entsprechend gestaffelt.

- Fördersatz 1, 25.500 Euro per annum, setzt mindestens eine **halbe** kontinuierlich arbeitende wissenschaftliche / pädagogische **Stelle** voraus.
- Für Fördersatz 2, 43.350 Euro per annum, muss mindestens **eine** hauptberufliche, kontinuierlich arbeitende wissenschaftliche / pädagogische **Vollzeitstelle** vorhanden sein.
- Für Fördersatz 3, 61.200 Euro per annum, müssen mindestens **zwei** hauptberufliche, kontinuierlich arbeitende wissenschaftliche / pädagogische **Vollzeitstellen** vorhanden sein.